



Feuerwehrgesetz der Gemeinde Grösch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Allgemeines.....	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Übergeordnetes Recht.....	2
Art. 4 Aufgaben.....	2
II. Feuerwehrdienstpflicht.....	3
Art. 5 Grundsatz.....	3
Art. 6 Dienstdauer.....	3
Art. 7 Dienstleistungen.....	3
Art. 8 Tauglichkeit	3
Art. 9 Einteilung	3
Art. 10 Weiterausbildung	3
Art. 11 Sollbestand	3
Art. 12 Befreiung vom aktiven Dienst	4
III. Feuerwehrdienstpflicht.....	4
Art. 13 Grundsatz.....	4
Art. 14 Befreiung vom Pflichtersatz	4
Art. 15 Festsetzung des Pflichtersatzes	4
Art. 16 Verwendung.....	4
IV. Organisation.....	5
Art. 17 Gemeindevorstand.....	5
Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeit	5
Art. 19 Gemeindepersonal.....	5
Art. 20 Übungsobjekt	5
Art. 21 Alarmierungspflicht	5
Art. 22 Alarmierung.....	5
Art. 23 Rechtsmittel	5
Art. 24 Inkraftsetzung.....	6

Präambel

Die Gemeinde Grüşch erlässt gestützt auf Art. 26 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 830.100; Brandschutzgesetz) und der Gemeindeverfassung das nachstehende Feuerwehrgesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Die Feuerpolizei und die Feuerwehr obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Vorderprättigau oder kantonaler Organe fallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben der Feuerwehr in der Gemeinde Grüşch fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Vorderprättigau fallen.

Art. 3 Übergeordnetes Recht

- ¹ Die allgemein verpflichtenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes, die Ausführungsbestimmungen zum Brandschutzgesetz sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und die Feuerwehr sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4 Aufgaben

- ¹ Die Feuerwehr ist die allgemeine Schadenwehr im Sinne von Artikel 1 des kantonalen Brandschutzgesetzes, insbesondere bei:
 - a) Bränden und Explosionen;
 - b) Naturereignissen;
 - c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
 - d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
 - e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.
- ² Die Feuerwehr arbeitet mit anderen Feuerwehren und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, um Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.
- ³ Die Feuerwehr kann zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr beigezogen werden, wenn:
 - a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
 - b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

II. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5 Grundsatz

- ¹ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Grüşch feuerwehropflichtig.
- ² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehropflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und Jahresbewilligung

Art. 6 Dienstdauer

- ¹ Die Feuerwehropflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahre des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Art. 7 Dienstleistungen

- ¹ Die Feuerwehropflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8 Tauglichkeit

- ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9 Einteilung

- ¹ Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehropflicht eingeteilt zu werden.
- ² Der Gemeindevorstand bestimmt, ob Feuerwehropflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.
- ³ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10 Weiterbildung

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- ³ Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11 Sollbestand

- ¹ Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Vorstand des Feuerwehrverbandes Vorderprätigau den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Mitgliedsgemeinden und den Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden.

Art. 12 Befreiung vom aktiven Dienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit.

- der Gemeindepräsident
- die Gemeindevorstandsmitglieder
- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- Angehörige des Feuerwehrekaders welche auf Grund ihrer Dienstjahre nach bisherigem Gemein-derecht bereits befreit waren.
- Angehörige der Kantonspolizei
- Geistliche und Ordenspersonen.
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung.
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern.
- werdende und/oder stillende Mütter.
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

III. Feuerwehrdienstpflicht

Art. 13 Grundsatz

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Vorderprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

² Wer in einem Jahr, unentschuldigt 50 % der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14 Befreiung vom Pflichtersatz

¹ Alle Personen, welche auf Grund von Art. 12 keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

² Der Gemeindevorstand kann weitere Personen von der Pflichtersatzabgabe befreien.

Art. 15 Festsetzung des Pflichtersatzes

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

² Wochenendaufenthalter bezahlen 1/2 der Ersatzabgabe.

³ Bei Zu- und Wegzuger wird die Ersatzabgabe pro Rata in Rechnung gestellt.

Art. 16 Verwendung

¹ Der Ertrag der Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung verwendet.

IV. Organisation

Art. 17 Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeit

- ¹ Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben.
 1. Festsetzung des Dienstalters gemäss Art. 6
 2. Einteilung zum Aktivdienst oder zur Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 9
 3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
 4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12
 5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15

Art. 19 Gemeindepersonal

- ¹ Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Art. 20 Übungsobjekt

- ¹ Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.45 Uhr zu gewähren. Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21 Alarmierungspflicht

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 22 Alarmierung

- ¹ Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm.

Art. 23 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 24 Inkraftsetzung

- ¹ Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden, tritt dieses Gesetz auf den 01.01.2021 in Kraft.
- ² Damit sind die Feuerwehrgesetze der alten Gemeinde Gräsch, der ehemaligen Gemeinde Fanas und Valzeina aufgehoben.

Das vorliegende teilrevidierte Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 01.09.2020 genehmigt.

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber

.....
Marcel Konzett

.....
Marco Willi

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom genehmigt.

Chur,

Gebäudeversicherung

Graubünden

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Markus Feltscher

Hansueli Roth